

BGer 5A_969/2025 vom 11. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_969_2025

FR: TF 5A_969/2025 du 11 novembre 2025

IT: TF 5A_969/2025 del 11 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer hält fest, dass er um Hilfe bitte, nichts verstehe und kein Geld für einen Rechtsanwalt habe; er wolle einfach die Scheidung und er wisse, dass es falsch gewesen sei, seine Ehefrau in die Schweiz gebracht zu haben.

E. 3

Damit nimmt der Beschwerdeführer keinen Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Ebenso wenig äussert er sich konkret zu den erläuternden weiteren Erwägungen des Obergerichtes, wonach in einer Scheidungsklage der Name und die Adresse des beklagten Ehegatten anzugeben sind (Art. 290 lit. a ZPO) und das Gericht den Nachweis auferlegen kann, dass der Kläger sich sorgfältig, aber erfolglos um die Feststellung der Adresse des anderen Ehegatten bemüht hat und weitere Nachforschungen aussichtslos wären. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht Recht verletzt haben könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.